



KONDENSATOREN UND BAUELEMENTE

Einkaufsbedingungen

der Frolyt Kondensatoren- und Bauelemente GmbH

Stand: 21. Mai 2026

1. Allgemeines

Diese Einkaufsbedingungen gelten für alle Leistungen, die der Auftragnehmer für den Auftraggeber erbringt, sofern und soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes zwischen den Parteien vereinbart wurde. Sie gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

Diese Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden nur Vertragsbestandteil, wenn ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt wurde.

Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für zukünftige Geschäftsbeziehungen, ohne dass es einer erneuten ausdrücklichen Vereinbarung bedarf. Ergänzende technische Normen und Qualitätsstandards, auf die sich die Parteien verständigen, werden Bestandteil des jeweiligen Vertrages.

Bestellungen und die Geschäftsbeziehung selbst sowie sämtliche vertraulichen Informationen sind streng vertraulich zu behandeln und dürfen nicht zu Werbe- oder Referenzzwecken verwendet werden.

2. Bestellungen

Der Auftragnehmer hat Bestellungen unter Angabe der Liefertermine innerhalb von zehn Werktagen (Montag bis Freitag) nach Erhalt schriftlich zu bestätigen. Erfolgt keine Bestätigung innerhalb dieser Frist, ist der Auftraggeber berechtigt, die Bestellung kostenfrei zu widerrufen.

Mündliche Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung. Die Textform per E-Mail oder elektronischer Datenübermittlung genügt.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

Preise sowie Zahlungsbedingungen werden gesondert zwischen den Parteien vereinbart.

4. Lieferungen und Lieferfrist

Der Auftragnehmer hat spätestens bei Versand der Ware eine Versandanzeige mit Angabe der gelieferten Ware und der Bestellnummer zu übermitteln.

Die vereinbarten Liefertermine sind verbindlich, sofern keine Fälle höherer Gewalt vorliegen. Maßgeblich ist der Wareneingang am vereinbarten Lieferort.

Jeder Lieferung ist ein Lieferschein mit Bestellnummer, Artikelbezeichnung und Liefermenge beizufügen.

Vorab-, Teil-, Mehr- oder Minderlieferungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

Lieferverzögerungen sind unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung entbindet nicht von gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen.

Bei Lieferverzug ist der Auftraggeber berechtigt, nach angemessener Nachfrist die Leistung durch Dritte auf Kosten des Auftragnehmers erbringen zu lassen.

Für jeden Werktag des Lieferverzugs kann eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,1 % des Warenwertes, maximal jedoch 5 %, verlangt werden. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

5. Annahmefreiung

Ist der Auftraggeber infolge höherer Gewalt oder Arbeitskampfmaßnahmen vorübergehend an der Annahme der Ware gehindert, verlängern sich die Annahmefristen entsprechend.

6. Verpackung

Die Waren sind transportsicher und umweltgerecht zu verpacken. Gesetzliche Umwelt- und Verpackungsvorschriften sind einzuhalten.

Einwegverpackungen sind vom Auftragnehmer auf eigene Kosten zurückzunehmen, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

7. Untersuchungs- und Rügepflicht, Gefahrübergang

Der Auftraggeber prüft die Ware nach Eingang auf Identität, Menge und offensichtliche Transportschäden.

Offene Mängel gelten als rechtzeitig gerügt, wenn die Anzeige innerhalb von zwei Wochen nach Lieferung erfolgt. Verdeckte Mängel gelten als rechtzeitig gerügt, wenn die Anzeige innerhalb von zwei Wochen nach Entdeckung erfolgt.

Die Gefahr geht erst mit Annahme der Ware am vereinbarten Lieferort auf den Auftraggeber über.

8. Gewährleistung

Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsrechte.

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt drei Jahre ab Lieferung, soweit gesetzlich keine längeren Fristen vorgesehen sind.

Der Auftragnehmer trägt sämtliche zur Nacherfüllung erforderlichen Kosten, insbesondere Transport-, Aus- und Einbaukosten.

9. Qualität, Umwelt, Arbeitssicherheit und Compliance

Der Auftragnehmer hat ein geeignetes Qualitätssicherungssystem einzurichten und aufrechtzuerhalten, vorzugsweise nach ISO 9001.

Alle Leistungen müssen den geltenden gesetzlichen Vorschriften zu Produktsicherheit, Arbeitsschutz, Umweltschutz und Exportkontrolle entsprechen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung anerkannter internationaler Standards zu Menschenrechten, Arbeitssicherheit, Umwelt- und Geschäftsethik.

Der Auftraggeber ist berechtigt, nach vorheriger Ankündigung Audits zur Überprüfung der Einhaltung dieser Anforderungen durchzuführen.

10. Versicherung

Der Auftragnehmer hat eine ausreichende Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung mit marktüblicher Deckungssumme aufrechtzuerhalten und auf Verlangen nachzuweisen.

11. Rechte Dritter

Der Auftragnehmer gewährleistet, dass durch die gelieferten Waren oder Leistungen keine Rechte Dritter verletzt werden.

Er stellt den Auftraggeber von sämtlichen Ansprüchen Dritter einschließlich angemessener Rechtsverfolgungskosten frei, sofern ihn ein Verschulden trifft.

12. Zeichnungen, Muster und Unterlagen

Alle vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Modelle, Muster und Unterlagen bleiben dessen Eigentum und sind vertraulich zu behandeln.

Sie dürfen Dritten nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung zugänglich gemacht werden und sind nach Vertragsende oder auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben.

13. Schlussbestimmungen

Ein einfacher Eigentumsvorbehalt des Auftragnehmers wird anerkannt.

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ist der Sitz des Auftraggebers, sofern gesetzlich zulässig.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.